

Nummer			Seite
23/2012	Kreis Gütersloh	1. Änderungssatzung vom 05.03.2012 zur Satzung des Kreises Gütersloh für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 11.07.2011	1991

23/2012 Kreis Gütersloh

1. Änderungssatzung vom 05.03.2012 zur Satzung des Kreises Gütersloh für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 11.07.2011

Der Kreistag des Kreises Gütersloh hat aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685), in seiner Sitzung am 05.03.2012 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung des Kreises Gütersloh für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 11.07.2011 beschlossen:

Artikel I

Ziffer 6 der Satzung des Kreises Gütersloh für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW wird wie folgt geändert:

Ziffer 6.4, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gemäß § 11a Abs. 2 Satz 4 ÖPNVG NRW sind für die Ermittlung des Ausgleichs die Netto-Erträge der Betreiber im Ausbildungsverkehr maßgeblich.“

Ziffer 6.4.1, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Anzusetzen sind alle Erträge i. S. d. Ziff. 6.4.2 und 6.4.3 des Bewilligungsjahres aus Linienverkehren gemäß § 42, § 43 Nr. 2 PBefG, auch soweit die Verkehre als Bedarfsverkehre durchgeführt werden.“

Ziffer 6.4.2 erhält folgende Fassung:

„Anzusetzen sind nur Erträge des Bewilligungsjahres aus Fahrgeldeinnahmen d. h. Einnahmen aus dem Verkauf der Fahrausweise nach Ziff. 6.4.3. Nicht einbezogen sind hiernach insbesondere

- Zuschüsse o. a. zusätzliche Zahlungen von Schulträgern, Schulen, Gemeinden o. a. öffentlichen Stellen,
- Einnahmen aus Fahrzeug-Werbung o. ä. mit dem Linienverkehr (mittelbar) erzielte Erträge,
- Ausgleichsleistungen für den Ausbildungsverkehr anderer Länder (bei grenzüberschreitenden Linien) sowie
- Nachzahlungen für das Bewilligungsjahr, die nach dem Stichtag 31.3. des zweiten auf das Bewilligungsjahr folgenden Jahres (Nr. 10.3.3 lit. c, 2. Absatz) erfolgen.“

Artikel II

Ziffer 7 der Satzung des Kreises Gütersloh für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW wird wie folgt geändert:

Unter Ziffer 7.6 wird folgender Satz eingefügt:

„Kosten und Einnahmen sind jeweils netto, also ohne die jeweilige Mehrwertsteuer auszuweisen.“

Ziffer 7.6.1, Satz 1 wird gestrichen.

Ziffer 7.6.3, Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Betreiber weist durch Eigenerklärung und auf Verlangen durch Testat eines von ihm beauftragten Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters die Einhaltung der nachfolgend genannten Anforderungen nach.“

Artikel III

Ziffer 8 der Satzung des Kreises Gütersloh für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW wird wie folgt geändert:

Unter Ziffer 8.1 wird folgender Satz eingefügt:

„Kosten und Einnahmen sind jeweils netto, also ohne die jeweilige Mehrwertsteuer auszuweisen.“

Ziffer 8.2.3 erhält folgende Fassung:

„Angemessene Kapitalverzinsung

Sofern der Betreiber keinen Nachweis im Sinne von Satz 3 bis Satz 5 erbringt, kann vom Betreiber in der Regel die zulässige Höhe des angemessenen Gewinns bzw. der angemessenen Kapitalverzinsung pauschalierend bezogen auf Linien/Linienbündel entsprechend einer Umsatzrendite von bis zu 4,75 % berechnet werden. Der Betrag wird dann als Anteil in Höhe von bis zu 4,99 % der maßgeblichen Kosten ermittelt.

Auf Nachweis kann der Betreiber auch einen höheren angemessenen Gewinn bzw. eine höhere angemessene Kapitalverzinsung für sein Gesamtangebot im Bedienungsgebiet des Aufgabenträgers einschließlich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zugrunde legen. Der entsprechende Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betreiber der zuständigen Behörde für seine Linien im Gebiet der zuständigen Behörde bezogen auf vergleichbare Netze anhand konkreter, aktueller aussagekräftiger Einzeldaten oder alternativ anhand aktueller Marktstudien oder auf andere geeignete objektive Weise konkret einen abweichenden branchenüblichen angemessenen Gewinn bzw. eine angemessene Kapitalverzinsung für den maßgeblichen Bussektor in vergleichbaren Märkten darlegt.

Der angemessene Gewinn bzw. die angemessene Kapitalverzinsung wird als Anteil der maßgeblichen Kosten dargestellt. Die Darlegungen des Betreibers müssen durch die zuständige Behörde nachprüfbar sein; hierbei sind wegen der Vergleichbarkeit die tatsächlichen Strukturen anhand eines objektiven Maßstabs zu beurteilen.

Zu- und Abschläge aufgrund der jeweiligen Risikostruktur, Effizienz der Kostenstruktur und Nachfrageentwicklung, soweit sie auf die Verkehrsbedienung zurückzuführen ist, sowie Qualität der Fahrzeuge und Anlagen werden berücksichtigt, wenn diese der zuständigen Behörde vom Betreiber schlüssig und nachvollziehbar begründet werden.“

Artikel IV

Ziffer 10 der Satzung des Kreises Gütersloh für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW wird wie folgt geändert:

Ziffer 10.3.2,

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf den Antrag des Betreibers ergeht nach Eingang aller für den Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift vollständig und fristgerecht eingereichten Anträge gemäß Ziff. 10.1 ein vorläufiger Bewilligungsakt für das Jahr, für das der Ausgleich begehrt wird (Bewilligungsjahr).“

als Satz 2 wird eingefügt:

„Der Bewilligungsakt soll dem Antragsteller spätestens zum 15. 5. des Bewilligungsjahres zugehen, aber nicht vor Rechtskraft des Bewilligungsbescheides des Landes NRW an den Aufgabenträger.“

Ziffer 10.3.3 lit. a) erhält folgende Fassung:

„Zeitlicher Ablauf

Der endgültige Bewilligungsakt erfolgt, nachdem die erforderlichen Daten zur Ermittlung des Anteils an den Mitteln nach § 11a ÖPNVG NRW (vgl. Ziff. 6) und zur Durchführung der Überkompensationskontrolle nach VO (EG) Nr. 1370/2007 (vgl. Ziff. 8) endgültig vorliegen, spätestens aber zum 31.08. des zweiten dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres.“

Ziffer 10.4.1, Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Ferner teilt der Betreiber der zuständigen Behörde mit Antragstellung für das jeweilige Bewilligungsjahr mit

- die Anzahl der voraussichtlich vom Betreiber in NRW zu fahrenden Wagenkilometer im Linienverkehr (Ziff. 10.3.2. lit. a),
- die Anzahl der voraussichtlich vom Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde zu fahrenden Wagenkilometer im Linienverkehr (10.3.2. lit. a), differenziert nach Linien,
- die Höhe der voraussichtlich von ihm erzielten Netto-Erträge im Ausbildungsverkehr in NRW (10.3.2. lit. b),
- die Höhe der voraussichtlich von ihm erzielten Netto-Erträge im Ausbildungsverkehr im Gebiet der zuständigen Behörde (10.3.2. lit. b)

und zwar jeweils unter Berücksichtigung von Änderungen der Anzahl der Wagenkilometer und der Höhe der Netto-Erträge in NRW bzw. im Gebiet der zuständigen Behörde (10.3.2. lit. c).“

Ziffer 10.4.1, Satz 5, zweiter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„- eine Eigenerklärung bzw. auf Verlangen ein Testat eines Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters, das die Einhaltung der für die Erstellung der Vorabkalkulation der Kosten geltenden Anforderungen bestätigt (Ziff. 7.6); die zuständige Behörde leitet diese Angaben dem ggf. verantwortlichen Federführer (Ziff. 7.4) zu.“

Ziffer 10.4.1, Satz 6 entfällt.

Ziffer 10.4.2, Satz 1, erster Spiegelstrich wird wie folgt geändert:

„- die vom Betreiber tatsächlich erzielten Netto-Erträge im Ausbildungsverkehr (Ziff. 6.4);“

Artikel V

Ziffer 11 der Satzung des Kreises Gütersloh für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW wird wie folgt geändert:

Ziffer 11.1 erhält folgende Fassung:

„Abschläge/Teilzahlungen

Durch den vorläufigen Bewilligungsakt (Ziff. 10.3.2) werden Abschläge/Teilzahlungen wie folgt gewährt und durchgeführt:

- Nach Bestandskraft des vorläufigen Bewilligungsakts 60 % auf den voraussichtlichen Bewilligungsbetrag, frühestens zum 1. 6. des Bewilligungsjahres.
- Zum 15.10. des Bewilligungsjahres 35 % auf den voraussichtlichen Bewilligungsbetrag.
- Die übrigen 5 % werden analog zu dem im vorstehenden Spiegelstrich aufgeführten Termin auf ein durch den Betreiber eingerichtetes und der zuständigen Behörde mitgeteiltes Notar-Anderkonto geleistet. Eine Verrechnung des auf das Notar-Anderkonto eingezahlten Anteils der dritten Teilzahlung findet mit der Schlussabrechnung nach Ziff. 11.2 statt.

Auf die Einrichtung eines Notar-Anderkontos kann verzichtet und der Anteil auf das vom Verkehrsunternehmen benannte Konto ausgezahlt werden, insbesondere

- wenn der Anteil einen Betrag von 5.000 € unterschreitet oder
- für einen Linienverkehr im Zuständigkeitsbereich des Aufgabenträgers (Ziff. 2.2) ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 (z.B. Betrauung entsprechend Art. 8 Abs. 3d VO (EG) Nr. 1370/2007 oder Bruttoverkehrsvertrag) besteht.

Die Zahlung erfolgt mittels Überweisung auf ein vom Betreiber mit Antragstellung anzugebendes Konto.“

Ziffer 11.4 erhält folgende Fassung:

„Anwendung der Ausgleichsregelungen für das gesamte Kalenderjahr 2011

Die Weiterleitung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach Maßgabe dieser Satzung erfolgt ungeachtet des Zeitpunkts des Inkrafttretens (Ziff. 11.3) gemäß § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW bereits bezogen auf das gesamte Kalenderjahr 2011.“

Artikel VI

Die Anlage „Vermerk zum Referenzticket“ zur Satzung des Kreises Gütersloh für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW wird wie folgt geändert:

In der unter der Überschrift „Referenzticket“ eingefügten Tabelle werden die zum Monatsticket (Zeile 1) aufgeführten Geltungs- und Gültigkeitsmerkmale „übertragbar“ durch „Nicht übertragbar (personenbezogen)“ und „Mitnahmemöglichkeit weiterer Personen“ durch „Keine Mitnahmemöglichkeit weiterer Personen“ ausgetauscht.

Artikel VII

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 05.03.2012

gez. Adenauer
Landrat